

NACHRICHTEN

«Spiegel» kommt wohl ungeschoren davon

In der Causa Fürstentum Liechtenstein gegen Spiegel-Verlag hat das Landgericht Hamburg vor einigen Tagen erstinstanzlich geurteilt, dass das Land Liechtenstein als ausländischer Staat nicht klageberechtigt ist (das Volksblatt berichtete kurz darüber). Dies würde bedeuten, so Regierungschef Mario Frick am gestrigen Pressegespräch, dass sich ein Staat grundsätzlich nicht gegen Äusserungen deutscher Presseerzeugnisse zur Wehr setzen könne. Die Regierung werde nun die Situation nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung in rund zwei Wochen näher analysieren und dann entscheiden, ob man Berufung einlege. Dies dürfte allerdings kaum der Fall sein. Man müsse es sich wirklich gut überlegen, liess der Regierungschef gestern durchblicken, möglicherweise alle gerichtlichen Instanzen durchzuziehen, um dann vielleicht in einigen Monaten überhaupt materiell eine Entscheidung zu erwirken, dass man tatsächlich klageberechtigt sei – oder eben doch nicht. Jedenfalls liege es nicht in der Absicht der Regierung, ein Präjudizverfahren durchzuziehen. Und eine allfällige Unterlassungsklage irgendwann im nächsten Jahr mache wohl keinen grossen Sinn mehr.

Die Regierung hatte Mitte Dezember 1999 beschlossen, im Zusammenhang mit der Berichterstattung im deutschen Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» und im Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) Unterlassungsklagen gegen diese beiden Medienunternehmen einzureichen. Sowohl der Spiegel wie auch das ZDF hätten in ihren Berichten nicht nachvollziehbare und unbegründete Behauptungen aufgestellt, die den Ruf und das Ansehen Liechtensteins insgesamt herabsetzen und schädigen würden, hiess es damals. Das Land, einschliesslich seiner Behörden und seiner Bevölkerung würden pauschal verleumdet und als vorsätzlich handelnde Akteure oder Gehilfen krimineller Geldwäsche verunglimpft. Da diese Behauptungen nicht nur falsch seien, sondern auch ein ganzes Land dargestellt werde, als diene es den Kriminellen in aller Welt als Handlanger, habe sich die Regierung zu diesem Schritt entschieden, erklärte sie im Dezember.

Die Gerichtsverhandlung zur Klage gegen das ZDF hätte in den nächsten Tagen stattfinden sollen. Zunächst war der Termin auf Wunsch des ZDF verschoben worden, inzwischen hat die Regierung um einen weiteren Aufschub gebeten, weil man – so Regierungschef Mario Frick – vorerst die schriftliche Begründung des Urteils aus Hamburg abwarten und studieren wolle. (mü)

Regierung reagiert auf Greenpeace-Aktion

Mit einem aufblasbaren Wal hat am Sonntag ein Dutzend Greenpeace-Aktivisten auf dem Rhein bei Vaduz die Regierung Liechtensteins aufgefordert, sich konsequent für den Artenschutz einzusetzen. Dafür wurde eine Petition lanciert (es stand im Volksblatt). Das Schreiben der Aktivisten sei, so Regierungschef Mario Frick am gestrigen Pressegespräch auf Anfrage, vom zuständigen Regierungsrat Norbert Marxer zur Stellungnahme an das Amt für Wald, Natur und Landschaft weitergeleitet worden. Sobald die Antwort des Amtes vorliege, solle die Öffentlichkeit darüber informiert werden. Mehr konnte er gestern dazu nicht sagen.



Greenpeace verlangt von Liechtenstein eine eigenständige Politik und Umsetzung des internationalen Artenschutzabkommens Cites. Liechtenstein sei das einzige Land der Welt, das die Verantwortung für den Artenschutz an einen anderen Staat, die Schweiz, abgetreten habe, was den Regeln des Vertragswerkes widerspreche. Auch an der 11. internationalen Artenschutzkonferenz vom 10. bis zum 20. April in Nairobi habe Liechtenstein seine Stimme an die Schweizer Delegation abgetreten. Das sei ein «fataler Entscheid», teilte Greenpeace mit. Liechtenstein habe bei 43 Tier- und Pflanzenarten des internationalen Artenschutzabkommens einen Vorbehalt angebracht. Übertroffen werde unser Land bloss von der Schweiz mit 52 Vorbehalten. (mü)

Neues Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2001

Umsetzung schweizerischer Bestimmungen bedingt Erlass eines neuen Gesetzes

Als Folge der neuen Gesetzgebung in der Schweiz muss auch in Liechtenstein ein neues Mehrwertsteuergesetz geschaffen werden. Die Vorlage, die unter anderem gewisse Erleichterungen für den Sport mit sich bringt, wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Mehrwertsteuer-Sätze linear um 0,1 % angehoben.

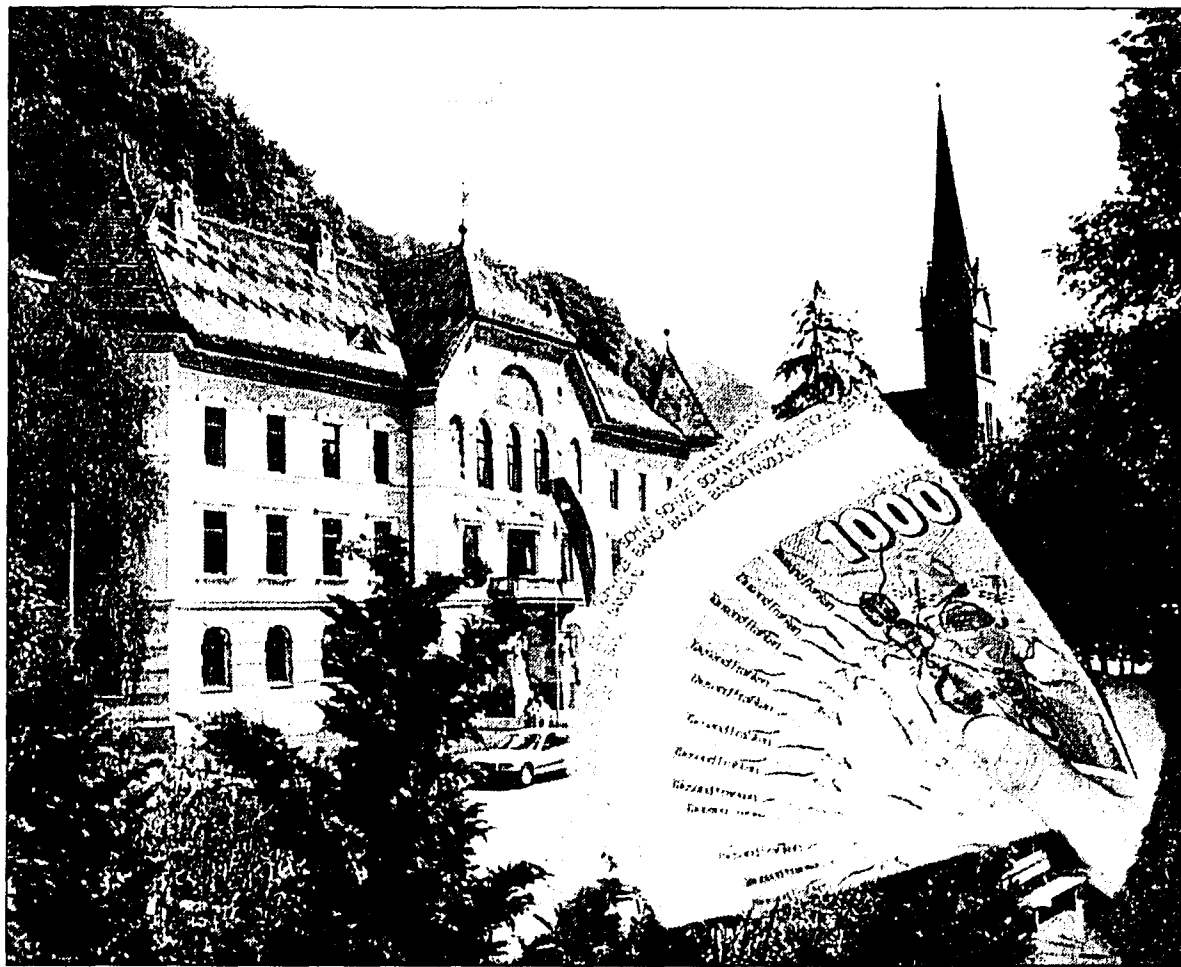
Manfred Öhri

Die Regierung hat gestern einen Bericht und Antrag über die Anpassung der Anlagen I und II in der Mehrwertsteuer-Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie zur Schaffung eines neuen Mehrwertsteuergesetzes an den Landtag verabschiedet, wie Regierungschef Mario Frick gleichentags am Pressegespräch bekannt gab. Seinen Angaben zufolge werden sich die Abgeordneten in der Mai-Sitzung mit der Vorlage befassen. Als wesentlichste Neuerungen hob er gestern bestimmte Erleichterungen für Sportvereine und -verbände, gemeinnützige Institutionen sowie bei der sog. Saldosteuerersatz-Methode hervor (siehe auch untenstehenden Beitrag).

Neues Bundesgesetz

Mit Wirkung ab 1. Januar 1995 erfolgte die parallele Einführung der Mehrwertsteuer in Liechtenstein und in der Schweiz. Geregelt wurde sie mit dem Vertrag vom 28. Oktober 1994 und einer Vereinbarung vom 28. November 1994. In den Übergangsbestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung die Vorschriften zur Mehrwertsteuer in einer Verordnung zu regeln.

Am 2. September 1999 haben nun die Eidgenössischen Räte das neue schweizerische Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) verabschiedet, das am 1. Januar 2001 in Kraft treten wird und auch den Erlass eines neuen liechtensteinischen Gesetzes erforderlich macht. Laut Regie-



Die Mehrwertsteuer-Einnahmen des Landes belaufen sich für das Jahr 1999 auf rund 139 Millionen Franken. Am 1. Januar 2001 wird ein neues Mehrwertsteuergesetz in Kraft treten. (Archivbild)

rung wurde unser Land rechtzeitig über die geplanten Änderungen des Rechts und seiner Anwendung im Hinblick auf eine Übernahme informiert.

Note an den Bundesrat

Ende Dezember hat die Regierung schliesslich dem schweizerischen Bundesrat ihre Absicht bekannt gegeben, auch unter dem Regime des neuen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer den Vertrag und die Vereinbarung aufrecht erhalten zu wollen. Bezüglich der Anpassung der bilateralen Regelungen wurde von der Gemischten Kommission ein Vorschlag erarbeitet, dem die Regierung am 22. Februar ihre Zustimmung erteilte. Die schweizerischen Behörden wurden darüber informiert.

Das schweizerische Mehrwertsteuergesetz weicht in systematischer und teilweise auch in inhaltlicher Hinsicht vom bisherigen Recht

ab. Die Umsetzung der von Liechtenstein zu übernehmenden materiellen Bestimmungen der schweizerischen Mehrwertsteuer-Gesetzgebung ins liechtensteinische Recht kann deshalb nur durch Erlass eines neuen Mehrwertsteuergesetzes bewerkstelligt werden, teilte die Regierung gestern mit.

Erhöhung der Steuersätze

In finanzieller Hinsicht werde sich das neue Mehrwertsteuergesetz grösstenteils ertragsneutral auswirken, erklärte der Regierungschef. Die abgeänderten und angepassten Bestimmungen führen gemäss Mitteilung zu Steuerausfällen in der Grössenordnung von ungefähr 2 Millionen Franken. Mit der vom Bundesrat im Dezember 1999 beschlossenen linearen Erhöhung der Steuersätze würden diese Ausfälle wieder ausgeglichen. Bekanntlich hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2001 von seiner Kompetenz

Gebrauch gemacht, zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte (namentlich NEAT und Bahn 2000) die Sätze der Mehrwertsteuer linear um 0,1 Prozentpunkte anzuheben, so dass die Steuersätze 7,6 %, 2,4 % und 3,6 % betragen werden.

«Null-Summen-Spiel»

Im Hinblick auf weitere Erhöhungen der Steuersätze in der Schweiz besehe man sich in internen Studien mit verschiedenen Kompensationsmöglichkeiten, teilte Mario Frick auf Anfrage mit. Der Regierungschef sprach diesbezüglich von einem «Null-Summen-Spiel», wollte sich aber zu den Einzelheiten noch nicht äussern. Die Mehrwertsteuer-Einnahmen des Landes für das Jahr 1999 bezifferte er gestern mit 139 Millionen Franken. Für das laufende Jahr rechnet der Voranschlag mit Erträgen in Höhe von 146 Millionen Franken.

Erleichterungen im Bereich des Sports

Die wesentlichsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes

Die Regierung hat gestern den Bericht und Antrag zur Schaffung eines neuen liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes an den Landtag verabschiedet. Die Vorlage enthält unter anderem gewisse Erleichterungen im Bereich des Sports und für gemeinnützige Institutionen.

Gegenüber dem geltenden Recht wird das neue, am 1. Januar 2001 in Kraft tretende Mehrwertsteuergesetz unter anderem folgende wesentliche Neuerungen bringen:

- Für die Bestimmung des Ortes eines abschliessend festgelegten Kreises von Dienstleistungen gilt entsprechend dem Richtlinienrecht der EG das Empfängerortsrecht oder sogenannte Domizilprinzip. Dies bedeutet, dass als Ort dieser Dienstleistungen der Ort gilt, an dem der Empfänger seinen Sitz hat.
- Der Umfang der von der Steuer ausgenommenen, das heisst nicht steuerbaren Umsätze ist gegenüber dem geltenden Recht etwas erwei-

tert worden. Zu erwähnen sind namentlich:

– Für die unechte Steuerbefreiung der Umsätze von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen ist nicht mehr erforderlich, dass das Heim gemeinnützig tätig ist.

– Künftig werden nicht mehr bloss die für sportliche Anlässe verlangten Entgelte (namentlich Eintrittsgelder) von der Steuer ausgenommen sein, sondern darüber hinaus auch die für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen zu leistenden Startgelder.

– Umsätze von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, welche diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen, sind nicht mehr steuerbar.

• Bei der Gruppenbesteuerung (Organschaft) ist eine gewisse Liberalisierung vorgesehen, das heisst es müssen nicht mehr – wie nach geltendem Recht – sämtliche von einer Obergesellschaft einheitlich geleiteten (beherrschten) Gesellschaften Mitglied der Gruppe (Organge-

schaften) sein.

• In Bezug auf die steuerliche Behandlung von Gemeinwesen werden grundsätzlich die autonomen Dienststellen subjektiv steuerpflichtig. Zudem können die Gemeinwesen beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.

• Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen werden künftig erst subjektiv steuerpflichtig, wenn ihr steuerbarer Jahresumsatz den Betrag von 150 000 Franken übersteigt.

• Das Recht, für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Umsätze zu optieren, ist gegenüber dem geltenden Recht sehr erheblich ausgedehnt worden.

• Die Margen- und Differenzbesteuerung (das heisst die Versteuerung der Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis), die heute auf gebrauchte Motorfahrzeuge beschränkt ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich bei sämtlichen ge-

brauchten individualisierbaren beweglichen Gegenständen angewendet werden.

• Das Recht auf den nachträglichen Vorsteuerabzug besteht künftig auch für bereits in Gebrauch genommene Gegenstände und für Dienstleistungen, soweit sie noch nicht genutzt sind.

• Die Möglichkeit, die Vorsteuern in einem pauschalierten Verfahren abzuziehen (sog. Saldosteuerersatzmethode), soll Unternehmen offen stehen, deren steuerbare Umsätze jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken (heute: 1,5 Millionen Franken) betragen und die pro Jahr nicht mehr als 60 000 Franken (heute: 35 000 Franken) Steuern abzuliefern haben.

• Das Verlagerungsverfahren, das darin besteht, dass die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer nicht dem Einfuhrzollamt entrichtet, sondern bloss in der periodisch der Eidg. Steuerverwaltung einzureichenden Steuerabrechnung deklariert wird, wird auf Gegenstände jeder Art ausgedehnt.